

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 90. Von Bürgschaften.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

gatte die Schulden zahlen muß, so kann ihm die constituirte Hypothek nichts präjudiciren. Er mußte ja den Darleiher dennoch befriedigen, der sich durch dieses Faustpfand nicht sowohl gegen den andern Ehegatten als gegen die übrige Creditoren sicher stellen wollte.

Endovic. Diff. d. Hypoth. tac. fisc. propti debita ex deli. §. 29. seqq.

§. 90.

### Von Bürgschaften.

Was die Bürgschaften eines in der Güter-Gemeinschaft lebenden Ehegatten betrifft, so können die römische Grundsätze von den Bürgschaften der Weiber \*) in Hinsicht auf ihren Mann schlechterdings keine Anwendung finden, denn sie mag sich verbürgt haben oder nicht, so muß sie ja doch seine Schulden bezahlen, und wenn auch ihr ganzes Vermögen drauf gehen sollte.

§ 4

\*) SCtum

\*) SCtum Vellejan.

Auth. Si qua mulier &c.

Nov. 134. C. 8.

§. 91.

Einschränkung.

Gleichwie aber die wechselseitige Verbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden in der That als eine Abweichung anzusehen, und der Natur und Eigenschaft der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nicht gemäß ist, indem es wegen des ungetheilten Samt-Eigenthums eine Anomalie ist, zu statuiren, daß das gemeine Vermögen ohne Vorwissen und Einwilligung des andern einem Dritten obligirt werden könne, eine Anomalie, zu der uns nur der klare Buchstabe der Gesetze berechtigt, also dürfen wir auch diese Verbindlichkeit nicht nach Willkühr auf andere Fälle ausdehnen. Es sind vielmehr bei den übrigen Contracten diejenige Principien

zum

zum